

Anlage 7 zum Gutachten Nr. **55171203** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ W1-6515
 Hersteller Mays GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber Mays GmbH
 Eisenbahnstraße 78
 67227 Frankenthal

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell W1
 Typ W1-6515
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)	Abrollumfang (mm)
X3	W1-6515 X3/N05 Ø63,4xØ57,1	4/108/57,1	37	560	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45634
 Herstellerzeichen MAM
 Radtyp und Ausführung W1-6515 (s.o.)
 Radgröße 6,5Jx15H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen -
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	110	33

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55171203) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Audi
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 7 zum Gutachten Nr. **55171203** (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ W1-6515
Mays GmbH

Seite 2 von 4

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Audi Kabriolet 89 E251/1, e1*92/53*0002*.. e1*98/14*0002*..	66-128	185/65R15	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	66-128	195/65R15	R37	
	66-128	205/60R15		
Audi 100 Quattro 44Q D403, /1	65-101	185/65R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	65-101	195/60R15	R37	
Audi 100/200 44 C727, /1	51-101	185/65R15	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	51-101	185/65R15	R37	
	51-101	195/60R15	R37	
Audi 80, 90 89Q E399, /1 Limousine Quattro	65-128	185/55R15	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	65-128	185/55R15	R37 T81	
	65-128	195/50R15	R37 T81	
	65-128	195/55R15	M+S R09	
	65-128	195/55R15	R37	
Audi 80, 90 Coupé 89Q E399,/1	98-128	185/65R15	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	98-128	185/65R15	R37	
	98-128	195/65R15	R37	
	98-128	205/55R15	R37	
	98-128	205/60R15		
Audi 80, Quattro B4 F889, /1	52-128	185/65R15	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	52-128	195/65R15		
	52-128	205/60R15	T89 T90	
Audi 90 81 A875/2	51-100	185/55R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
Audi Coupé 89 E251, /1 nur Schaltgetriebe u. 4-Gang Automatik	83-128	185/65R15	M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	83-128	185/65R15	R37	
	83-128	195/65R15	R37	
	83-128	205/55R15	R37	
	83-128	205/60R15		

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

Anlage 7 zum Gutachten Nr. **55171203** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ W1-6515
Mays GmbH

Seite 3 von 4

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen zulässig.

B03 Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Anlage 7 zum Gutachten Nr. **55171203** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ W1-6515
Mays GmbH

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Juni 2003.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 18. September 2003



Tufan

00054907.DOC